

BYOD & Arbeitsrecht & Bird & Bird

IT Law Camp 2013

Oliver Zöll

Bird & Bird LLP

Frankfurt, 20. April 2013

Inhaltsverzeichnis

- Einführung BYOD
- BYOD – Herausforderung für Unternehmen
- BYOD – Arbeitsrechtliche Vorüberlegungen
- BYOD – Typischer Regelungsrahmen
- BYOD – Fazit

BYOD-Phänomen

- Private Geräte für geschäftlichen Einsatz geeignet – Smartphone/Tablet/Ultrabook
- Innovationszyklen der Unternehmen langsamer als technische Entwicklung.
- Systeme der Unternehmen nicht geschlossen – Schnittstellen verfügbar.
- BYOD als Betriebsmittlersatz: Einzelne Unternehmen überlassen den Mitarbeitern die Beschaffung von Hardware.

BYOD – Herausforderung für Unternehmen

- BYOD-Strategie *vs.* „Wildwuchs“ und Duldung.
- Compliance-Anforderung u.a. in Bezug auf :
 - IT-Sicherheit
 - Datenschutz
 - IP/Lizenzmanagement
 - Geheimnisschutz
 - Mitbestimmung des Betriebsrats
 - Aufbewahrung
 - Steuerrecht
 - ...
- Zielkonflikte:
 - Bei strenger Geheimhaltung ggf. sogar „Bring No Device“?
 - Entwicklungsabteilungen, Regierung, Militär ...
 - Zugriff des Arbeitgebers auf Eigentum des Arbeitnehmers?

BYOD – Arbeitsrechtliche Vorüberlegungen (1)

- Implementierung der BYOD-Regelungen mittels:
 - Direktionsrecht (-)
 - Vertragliche Regelung (+)
 - Arbeits- vs. separate mietrechtliche (str.) Regelungen.
 - Betriebsvereinbarung (~)
 - Aufgrund der Wirkung, z.B. Arbeitszeit.
 - **P!** Eingriffe in Eigentum damit nicht regelbar.
- BYOD-Vereinbarungen müssen AGB-rechtlichen Vorgaben genügen.
 - Transparenz
 - Keine unangemessene Benachteiligung
 - **Vergütung** vs. Optionaler Einsatz
- Technische Lösungen bestimmen die Regelungsdichte.
 - Container-App, Visualisierungstechniken, andere Lösungen

BYOD – Arbeitsrechtliche Vorüberlegungen (2)

Mitbestimmung des Betriebsrats

- § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (*Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb*)
 - An sich jede Policy, die nicht nur "Arbeitsverhalten" betrifft.
- § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (*technische Einrichtungen zur Überwachung von Verhalten und Leistung*)
 - Software = technische Einrichtung.
 - Art, Umfang und Art & Weise der Datenverarbeitung.
 - Regelungen zu Vollzug und Kontrolle .
- Arbeitszeit
 - **P!** BYOD-geförderte „ständige Erreichbarkeit“.

BYOD – Typischer Regelungsrahmen (1)

- **IT-Sicherheit**
 - Technische Vorkehrungen
 - Verschlüsselung, automatisierte Backups, Remote-Zugriff für Wartung und Löschung ...
 - Rechtliche Vorkehrungen
 - Verbindliche Richtlinien, individuelle Vereinbarung
 - Insbesondere Erlaubnis des Zugriffs - Eigentum
- **Datenschutz**
 - Trennung verschiedener Datenbestände.
 - Einwilligung in den (unvermeidlichen) Zugriff auf private Daten.
- **IP/Lizenzmanagement**
 - Vorgaben zur Nutzung bestimmter Software.

BYOD – Typischer Regelungsrahmen (2)

- **Geheimnisschutz**
 - Verbotsbereiche definieren!
- **Haftungsfragen**
 - Grundsätze der eingeschränkten *Arbeitnehmer*haftung.
 - Pragmatische Lösung: Geräteversicherungen als Voraussetzung für BYOD-Nutzung.
- **Vergütung**
- **Verknüpfung** von BYOD-Regelungen mit anderen "Policies".

BYOD – Fazit

- BYOD ist Realität.
- Unternehmen sollten eine Haltung dazu entwickeln – Verbot oder Richtlinie.
- Arbeitsrechtliche Umsetzung – Arbeitsvertrag und Betriebsvereinbarung.
- Sicherheit und Datenschutz – durch Technik und vertragliche Regelungen.


Vielen Dank & Bird & Bird

Oliver W. Zöll

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bird & Bird LLP, Frankfurt

Oliver.Zoell@twobirds.com

 @twobirdsArbeitR folgen

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird praktiziert in den nachfolgend angegebenen Standorten. Die Gesellschafter der LLP werden von Bird & Bird als Partner bezeichnet. Counsel, Senior European Consultants und Of-Counsel sind nicht Partner oder Gesellschafter der LLP.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.twobirds.com